

Registrator.

Hr. Carl Friedrich Liebmann, Paulinum.

Copist.

— Johann Ernst Salomo Böhmer, Paulinum.

Armenadvocat.

— Gotthelf Lebrecht Fritsch, Rosplatz, 902.

Nuntii Iurati (Pedellen).

— Joh. Georg Lehmann, Not. Publ. Iur. }

— Carl Gottlob Ludwig, Not. Publ. Iur. } im Paulinum.

Johann Franke, Universitätsbothe, im kleinen Fürstencolleg.

Heinrich Gottlieb Fehrmann, Gerichtsdiener, Paulinum.

Dieses Concilium, welches das ordentliche akademische Gericht ist, vor welchem alle Personen, die unter der Gerichtsbarkeit der Universität stehen, belangt werden können, wird Mittwochs und Sonnabends des Vormittags gehalten.

Die Regierung des jedesmaligen Rectors dauert ein halbes Jahr, und die Wahl desselben ist am Tage Georg, den 23. Apr. und am Tage Gallus, den 16. Oct. Fallen diese Tage auf einen Sonntag, so ist sie Tags darauf. Sie fällt jedesmal auf einen aus dem Concilio Professorio, nach der Ordnung der vier Nationen, in welche alle auf hiesiger Universität lebende promovirte, und andere immatriculirte Personen, sie mögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilt sind, und das Corpus der Universität ausmachen, wie solches der alte Vers anzeigt:

Saxo, Misnensis, Bavarus, tandemque Polonus.

Die Beysitzer

werden ebenfalls des Jahres zweymal, nämlich Mittwochs nach Trinitatis, und Mittwochs nach dem ersten Adventsonntage, erwählet, und zwar aus jeder von obgedachten Nationen einer, ausgenommen derjenigen Nation, aus welcher der abgegangene Rector ist, als der noch ein halbes Jahr, als Ex-Rector und erster Beysitzer, im Concilio bleibt.

2) Concilium Nationale Magnum.

Das Oberhaupt

dieses Concilii, welches die Universität in Corpore ausmachet, ist der Rector Magnificus. Die Nationen sind:

1. Die Meißnische, deren Senior

Hr. D. Johann August Wolf.

Actuarius der Meißnischen Nation

— Carl Christoph Liebmann.

2. Die Fränkische od. Bayerische, deren Senior

Hr. Prof. Johann Georg Eck.

3. Die Polnische, deren Senior

— D. Johann Gottlob Bernhardt.